

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 10.

Stettin, den 17. Mai 1929.

61. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 85.) Sicherheitsleistung der Kirchengemeindebeamten. — (Nr. 86.) Vorlage für die Kreissynoden. — (Nr. 87.) Empfehlung der Diakonenanstalt in Büllchow und des Diakonenberufs. — (Nr. 88.) Gewährung des staatlichen Ehejubiläumsgeschenks. — (Nr. 89.) Richtlinien betreffend Ausbildung von Organisten und Chordirigenten auf den Kirchenmusikschulen innerhalb der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union. — (Nr. 90.) Anschriften des Vereins für religiöse Kunst. — (Nr. 91.) Jugendleiterinnen-Seminar am Zentral-Diakonissenhause Bethanien in Berlin. — (Nr. 92.) Studienfreiheit für Organisten, Chorleiter und Pfarrer. — (Nr. 93.) Bildbandserie: Die Protestation von Speyer 1529 und die Gedächtniskirche. — (Nr. 94.) Kreissagung gemäß Artikel 41 Abs. 3 der Verfassungsurkunde. — (Nr. 95.) Theologische Prüfungen. — (Nr. 96.) Familienforschung. — (Nr. 97.) Urkunde, betreffend Veränderung von Kirchentreifen. — (Nr. 98.) Urkunde, betreffend Parochialveränderungen. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeige. — Notizen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. Mai 1929.

(Nr. 85.) Sicherheitsleistung der Kirchengemeindebeamten.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg, den 13. Februar 1929.

E. O. I. 7568.

Lebensstraße 3.

Der Herr Preußische Minister des Innern hat in einem Runderlaß vom 26. Mai 1928 — IV a I 261 —, der in Nr. 23 des Ministerialblattes für die Preußische innere Verwaltung vom 6. Juni 1928 (Ausgabe A) auf Seite 575 veröffentlicht ist, darauf hingewiesen, daß bei Kautionsbestellungen für kommunale Gemeindebeamte erfahrungsgemäß die Sicherheitsleistung in bar oder in Wertpapieren oder in der Form einer hypothekarischen Eintragung auf Grundbesitz den Beamten, insbesondere den aus dem Stande der Versorgungsamwärter hervorgegangenen, oft erhebliche Schwierigkeiten bereite. Abhilfe werde dadurch geschaffen werden können, daß sich die Kommunalgemeinden damit begnügten, die Sicherheitsleistung in der Form zu fordern, daß der Beamte eine Bürgschaftsversicherung zugunsten der Gemeinde auf seine Kosten abschließt. Die Prämienzahlung für die Versicherung werde dem Beamten verhältnismäßig weniger schwer fallen als die Barbeschaffung der Kautionsleistung. Der Herr Minister empfiehlt den Kommunalgemeinden, die Sicherheitsleistung gegebenenfalls in dieser Weise zu regeln und dabei auch auf eine möglichst mäßige Bemessung der Sicherheitssumme Bedacht zu nehmen.

Indem wir den Konsistorien von dieser für die Kautionsbestellung kommunaler Gemeindebeamten empfohlenen Regelung Kenntnis geben, stellen wir ihnen anheim, nach ihren Verhältnissen, falls sich in der Kautionsbestellung der Kirchengemeindebeamten ihres Aufsichtsbezirkes die gleichen Schwierigkeiten geltend machen, den Kirchengemeinden die entsprechende Maßnahme zu empfehlen.

Für den Präsidenten:

gez.: D u s t e.

An das Evangelische Konsistorium, Stettin.

Vorstehenden Erlaß bringen wir den Kirchengemeinden zur Kenntnis.

Lgb. XII. Nr. 574.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. Mai 1929.

(Nr. 86.) Vorlage für die Kreissynoden.

Im Nachgang zu unserer Verfügung im Kirchlichen Amtsblatt 1929 Seite 44 Nr. 54 weisen wir auf einen Druckfehler hin. Das Thema der Vorlage muß lauten: „Welche Aufgaben er-

wachsen der Kirche und ihren Organen aus der Gefährdung der Sittlichkeit in unserer Zeit". Ergänzend nennen wir als Literatur noch als Neuerscheinung: Schlipföter und Böhme: „Der Kampf um die Ehe“. Verlag Bertelsmann, Gütersloh.

Egb. VI. Nr. 2844.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 30. April 1929.

(Nr. 87.) Empfehlung der Diakonenanstalt in Züllchow und des Diakonenberufs.

Aus Anlaß der am 20. März d. Js. unter unserer Beteiligung in den Züllchower Anstalten in Stettin abgehaltenen „Allgemeinen Diakonenprüfung“, bei der 13 Prüflinge die Prüfung bestanden, empfehlen wir den Herren Geistlichen, den Gemeindefkirchenräten und Anstaltskuratoren dringend, sich wegen Anstellung von Gemeindefhelfern, Jugendpflegern, Küstern, Rettungshausvätern, Erziehern und dergleichen an unsere Pommersche Diakonenanstalt in Züllchow zu wenden. Die Anstalt steht in der Ausbildung ihrer Zöglinge auf der Höhe der übrigen deutschen Brüderhäuser und entspricht in ihrem Lehrgange den vom Evangelischen Oberkirchenrat und den Diakonenanstalten gestellten Forderungen.

Die Religionslehrerprüfung bestanden am 25. Februar d. Js. an den Züllchower Anstalten 24 Prüflinge.

Wir weisen noch darauf hin, daß nach dem Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 23. Februar 1921 — E. D. I. 759 — aus landeskirchlichen Fonds nur dann Beihilfen für das Gehalt der Gemeindefdiakonen oder Gemeindefhelfer gewährt werden, wenn diese die allgemeine Gemeindefhelferprüfung bestanden haben.

Zugleich legen wir den Herren Geistlichen ans Herz, geeignete, ernste junge Männer auf den verantwortlichen, aber auch segensreichen Diakonenberuf und auf die in Züllchow gegebene Ausbildungsmöglichkeit hinzuweisen. Anfragen sind an den Direktor der Züllchower Anstalten in Stettin-Züllchow zu richten.

Egb. III. Nr. 679.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. Mai 1929.

(Nr. 88.) Gewährung des staatlichen Ehejubiläumsgeschenks.

Aus Anlaß eines besonderen Falles weisen wir die Herren Geistlichen nochmals auf unsere Verfügung vom 26. Januar 1927 — VI M 4237 — (vgl. Kirchl. Amtsblatt 1927 S. 29) hin. Unbemittelte Ehepaare sind auf rechtzeitige Stellung des Antrages, gegebenenfalls durch die Herren Geistlichen, aufmerksam zu machen, auch sind verspätet eingehende sowie nachträgliche Anträge, falls die Feier nicht länger als 6 Monate zurückliegt, möglichst sofort weiterzugeben.

Egb. VI. Nr. 2668.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 30. April 1929.

(Nr. 89.) Richtlinien, betreffend Ausbildung von Organisten und Chordirigenten auf den Kirchenmusikschulen innerhalb der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union.

In Ergänzung unserer Verfügung vom 19. Oktober 1928 (Kirchl. Amtsblatt Nr. 21 S. 187) machen wir hierunter die Richtlinien für die Ausbildung von Organisten und Chordirigenten auf den Kirchenmusikschulen innerhalb der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union bekannt.

1. Die Aufnahme.

Die Aufnahme in die Kirchenmusikschulen erfolgt einmal im Jahre, und zwar zu Ostern. Doch bleibt es den zuständigen Konsistorien anheimgegeben, im Bedürfnisfalle noch eine zweite Aufnahme zu Michaelis zuzulassen.

Voraussetzung für die Aufnahme ist ein Alter von wenigstens 18 Jahren und in der Regel Obersekundareife oder Abgangszeugnis eines Lyzeums.

Über die Ausnahme von der Regel entscheidet das zuständige Konsistorium auf Grund eines Gutachtens des Leiters der Kirchenmusikschule.

Der Meldung zur Aufnahme sind beizufügen: ein Lebenslauf, ein versiegelt vorzulegendes Zeugnis des zuständigen Geistlichen über die Persönlichkeit des Antragstellers und seine Beteiligung am kirchlichen Leben, das letzte Schulzeugnis, Zeugnisse über die bisherige musikalische Ausbildung.

Die Aufnahmeprüfung hat sich zu erstrecken auf Stimme, Gehör, Klavier- und Orgelspiel. Einige Fähigkeit im Violinspiel und einige Vorkenntnisse in der Harmonielehre sind erwünscht.

Es ist zu verlangen:

- a) im Gesang: vom Blattsingen von Chorälen und leichteren Volksliedern;
- b) im Klavierspiel: Spielen leichter Sonaten von Haydn und Mozart und der zweistimmigen Inventionen von J. S. Bach;
- c) im Orgelspiel: Abspielen von Choralstücken. Zum mindesten muß die Fähigkeit, Choralstücke auf dem Harmonium zu spielen, erwartet werden.

Nur ausnahmsweise kann bei besonderer musikalischer Begabung von einer Aufnahmeprüfung im Orgelspiel abgesehen werden.

2. Dauer des Studiums.

Die Ausbildung auf der Kirchenmusikschule dauert 4 Semester.

Nach 4 Semestern ist die Übergangsmöglichkeit auf die staatlichen akademischen Institute (innerhalb unseres Kirchengebiets in Berlin, Königsberg, Breslau und Köln) gegeben.

3. Pflichtmäßige Lehrfächer.

Pflichtmäßige Lehrfächer sind: Theorie, Orgel, Klavier, Violine, Sologesang, Volksliedkunde, Chorgesang und -leitung, Musikgeschichte, insbesondere Kirchenmusikgeschichte, Liturgik (einschl. Paramentik), Orgelbau, Musikdiktat und Treffsingen, Gesangsmethodik, Partiturspiel, praktische Einführung in die kirchliche Verfassung und Verwaltung, praktische Einführung in das kirchliche Leben der Gegenwart.

Freiwilliger Unterricht wird auf einem Blechinstrument und im Lautenspiel erteilt.

4. Abschlußprüfung.

Die Abschlußprüfung wird vom Lehrkörper abgenommen.

Vorsitzender ist ein Vertreter des zuständigen Konsistoriums oder Provinzialkirchenrats.

Die Prüfungstermine sind dem Evangelischen Oberkirchenrat rechtzeitig anzuzeigen, damit er in der Lage ist, einen Kommissar zu entsenden.

Die Meldungen zur Prüfung sind in der Regel 2 Monate vor dem Prüfungstermin dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen: ein amtliches Gesundheitszeugnis, ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, Nachweise über die Vorbildung und, gegebenenfalls das Zeugnis über einen bereits früher gemachten Versuch, die Prüfung abzulegen.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Gegen einen ablehnenden Bescheid ist die Berufung an den Evangelischen Oberkirchenrat innerhalb 2 Wochen möglich.

Zugelassen werden können außer den Schülern der Kirchenmusikschulen auch privat Vorbildete; letztere nach Entrichtung einer Prüfungsgebühr von 50 RM (zu zahlen vor Eintritt in die Prüfung).

Die Prüfung erstreckt sich pflichtmäßig auf Orgel-, Klavier-, Violin- und Partiturspiel, Gesang, Volksliedkunde, Chorleitung, Musikgeschichte, Liturgik, Orgelstruktur, Harmonielehre, kirchliche Verfassung und Verwaltung, kirchliches Leben der Gegenwart; freiwillig auf Lautenspiel und Blasen auf einem Blechinstrument.

Es wird gefordert:

im Orgelspiel:

- a) der Vortrag eines mittelschweren Stückes von Bach oder einem anderen alten oder neueren Meister,
- b) der Vortrag mehrerer Strophen eines weniger bekannten Kirchenliedes, dem textlichen Inhalt gemäß vierstimmig vom Blatt,
- c) dasselbe triomäßig,
- d) einige Fertigkeit im Modulieren, Improvisieren und Transponieren,

- e) der Vortrag eines leichteren Stückes aus einem Präludienbuch vom Blatt,
- f) der Vortrag einer leichteren Lied- oder Chorbegleitung und
- g) stilgemäße Begleitung der liturgischen Altargesänge;

im Klavier- und Partiturspiel:

- a) Vortrag eines mittelschweren klassischen Stückes nach eigener Wahl (auch polyphon),
- b) Spielen leichter Chorphanturen, auch in alten Schlüsseln, und von Klavierauszügen größerer geistlicher Chorwerke mit Orchester;

im Gesang:

- a) der Vortrag eines Liedes oder einer leichten Arie,
- b) das Singen einer leichten polyphonen Chorstimme vom Blatt und
- c) Kenntnis der zur Schulung von Kirchenchören (Kinderchören) erforderlichen Gesangsmethodik;

in der Chorleitung:

die Einübung eines einstimmigen Kirchenliedes sowie die Einstudierung eines vierstimmigen gemischten Chorsatzes oder eines dreistimmigen Satzes für Kinderchor, der den Prüflingen am Tage vorher bekanntgegeben wird;

in der Musikgeschichte:

ein Einblick in die großen musikhistorischen Zusammenhänge, insbesondere Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung der Kirchenmusik, Vertrautheit mit den Hauptwerken und Meistern derselben und mit dem alten geistlichen Volksliede;

in der Liturgik:

- a) Auswendigspielen der gebräuchlichsten Kirchenlieder (Melodie),
- b) Vertrautheit mit dem Gesangbuch und seiner liturgischen Verwendbarkeit,
- c) Bekanntschaft mit dem Ritus und der Agende,
- d) Bekanntschaft mit dem Gang des Kirchenjahres,
- e) Kenntnis der Kirchentonarten und Psalmtöne;

in der Orgelstruktur:

- a) Kenntnis der Einrichtung der alten und der modernen Orgel,
- b) Kenntnis der gewöhnlichsten Störungen im Orgelwerk und der Mittel zu ihrer Abhilfe,
- c) die Fähigkeit, einzelne Teile einer Orgel zu begutachten.

Die Prüfung in Theorie erfolgt in dreistündiger Klausur. Sie bezieht sich auf:

- a) Aussetzen eines bezifferten Basses,
- b) Harmonisieren einer gegebenen Melodie,
- c) Niederschreiben eines ein- und zweistimmigen Musikdiktates,
- d) Aussetzen eines Kirchenliedes für zwei- bis dreistimmigen Kinderchor oder vierstimmigen gemischten Chor,
- e) Instrumentieren eines Chorsatzes für 4 Blasinstrumente,
- f) die Grundlagen der Gesangsmethodik (schriftlich oder mündlich).

Die Bewerber haben nachzuweisen, daß sie sich auf den Gebieten der kirchlichen Verfassung und Verwaltung die notwendigsten Kenntnisse angeeignet und sich mit den wichtigsten Äußerungen des kirchlichen Lebens der Gegenwart vertraut gemacht haben.

Eine Teilprüfung in einzelnen theoretischen Fächern ist mit besonderer Genehmigung des Prüfungsausschusses schon nach einem Jahre zulässig.

Nach dem Gesamtergebnis der Prüfung stellt der Prüfungsausschuß fest, ob die Prüflinge bestanden haben oder nicht. Die Ergebnisse in den einzelnen Fächern werden mit Sehr gut, Gut, Im ganzen gut, Genügend und Nicht genügend beurteilt. Gute Leistungen im Orgelspiel und in der Chorleitung können Mängel in einem der übrigen Fächer ausgleichen. Ein Ausgleich nicht genügenden Orgelspiels durch gute Leistungen in anderen Fächern ist nicht möglich.

Eine Wiederholung der Prüfung kann zu einem vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden Zeitpunkt stattfinden. Es ist angängig, bei einer Wiederholung einzelne Fächer, die bereits Genügend waren, zu erlassen.

Prüflinge, die zweimal die Prüfung nicht bestanden haben, scheiden endgültig aus der Zahl der Bewerber aus.

Den Prüflingen wird über das Ergebnis der Prüfung in jedem Falle ein, durch das Siegel des Prüfungsausschusses sowie die Unterschriften der Mitglieder dieses Ausschusses beglaubigtes Zeugnis ausgestellt.

Die Namen der Bestandenen sind in den Kirchlichen Amtsblättern der Kirchenprovinzen bekanntzugeben, damit die Gemeinden in den Stand gesetzt werden, sich mit den Konsistorien bzw. den Leitungen der Kirchenmusikschulen in Verbindung zu setzen zwecks Erlangung eines Organisten (Chor-dirigenten).

Lgb. VI. Nr. 2740.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. Mai 1929.

(Nr. 90.) Anschriften usw. des Vereins für religiöse Kunst.

Der Verein für religiöse Kunst in der Evangelischen Kirche (Gruppe Pommern) gibt erneut bekannt das

Postcheckkonto: Stettin 14 618,

Bankkonto: Direktion der Disconto-Gesellschaft, Stettin, Roßmarkt 3,

Die Geschäftsstelle: Stettin, Deutsche Straße 32.

Lgb. VI. Nr. 2719.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 8. Mai 1929.

(Nr. 91.) Jugendleiterinnen-Seminar am Zentral-Diakonienhause Bethanien in Berlin.

Dem Zentral-Diakonienhause Bethanien in Berlin SO 26, Mariannenplatz 2, ist die staatliche Genehmigung zur Errichtung eines Jugendleiterinnen-Seminars — des ersten derartigen evangelischen Seminars in Preußen — erteilt worden.

Der Lehrkursus umfaßt nach den bisherigen Bestimmungen ein Jahr. Für den Eintritt werden verlangt: Gymnasialabschluß, erfolgreicher Besuch des Kindergärtnerinnen- oder Hortnerinnen-Seminars, mindestens einjährige Praxis unter pädagogisch erfahrener Leitung. Der erste Lehrgang beginnt am 1. Mai d. Js. unter der Leitung des Oberschulrates a. D. Lic. Fischer.

Lgb. VI. Nr. 2816.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. April 1929.

(Nr. 92.) Studienfreizeit für Organisten, Chorleiter und Pfarrer.

In den Pfingstferien, vom 21. bis 25. Mai, veranstaltet die evangelische Schule für Volksmusik im Johannisstift, Berlin-Spandau, eine Studienfreizeit für Organisten, Chorleiter und Pfarrer, deren Arbeitsplan wir hiermit bekanntgeben.

Gesamtthema: Die Musik in Gottesdienst und Gemeinde:

1. Gemeindegesang (Choral und Choral-singen. Neue Bestrebungen zur Verlebendigung desselben. Die Choralreform. Rhythmischer Choral. Neue Gesangbücher).
2. Kirchenchor und Orgel (Die Stellung des Kirchenchores in Gottesdienst und Gemeinde. Die liturgische Stellung des Kirchenchores und der Orgel. Die weltliche Seite des Kirchenchores. Chor- und Orgelliteratur).
3. Allgemeine Fragen (Kirchl. Volks- und Jugendmusikpflege als neues Aufgabengebiet des Kirchenmusiklers. Aufbau von liturgischen Feiern usw.).
4. Praktische Orgel- und Chorübungen in kleinen Gruppen (Chorleitung, Choralvorspiel, Choralspiel und Improvisation).
5. Vorführung alter Orgel- und Chormusik.

Mitarbeiter bei der Studienfreizeit sind: Dr. Fritz Pierzig, Prof. Wolfgang Reimann, Dr. Fritz Reusch und Organist Gerhard Schwarz.

Als Termin sind die Pfingstferien gewählt, um den als Lehrer tätigen Kirchenmusikern die Teilnahme zu ermöglichen.

Der Lehrgeldbeitrag ist auf 10,— *RM* festgesetzt und für volle Verpflegung und Unterkunft berechnet das Johannesstift 5,40 *RM* pro Tag. Näheres durch die Geschäftsstelle der Schule: Spandau-Johannesstift, Stiftskantorei.

Egb. VI. Nr. 2737.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 30. April 1929.

(Nr. 93.) Bildbandserie: „Die Protestation von Speyer 1529 und die Gedächtniskirche“.

Die Evangelische Bildkammer in Berlin-Steglitz, Behmestr. 8, hat aus Anlaß der 400 = Jahrsfeier der Protestation vom Jahre 1529 in Speyer eine Bildbandserie herausgegeben: „Die Protestation von Speyer 1529 und die Gedächtniskirche“. Es finden sich darunter Bilder von großer Seltenheit. Sie stellen die wichtigsten Vertreter der beiden Parteien auf dem Reichstag, die Protestation und die Protestationsurkunde sowie die historischen Stätten der Protestation dar. Der zweite Teil der Serie beschäftigt sich mit der Gedächtniskirche. Im ganzen sind es 60 Bilder, die zum Teil zum ersten Male veröffentlicht werden. Die Serie kostet einschließlich Vortrag 4,— *RM*.

Egb. VI. Nr. 2638.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. April 1929.

(Nr. 94.) Kreisfagung gemäß Artikel 41 Absatz 3 der Verfassungsurkunde.

Durch Kreisfagung ist mit Anerkenntnis des Rechtsausschusses der Kirche und mit Genehmigung des Provinzialkirchenrats gemäß Artikel 41 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 147 Absatz 2 der Verfassungsurkunde für die evangelische Kirche der altpreußischen Union vom 29. September 1922 bestimmt worden, daß die gemeinsamen Körperschaften der unter einem Pfarramt verbundenen Kirchengemeinden Zimnowitz und Neßkrow, Kirchenkreis Usedom, aus Abgeordneten der Gemeindefkirchenräte und Vertretungen beider Kirchengemeinden gebildet werden.

Egb. XII. Nr. 968.

(Nr. 95.) Theologische Prüfungen.

A. Die Prüfungen pro licentia concionandi haben bestanden am 11./13. März 1929:

1. Klaus H a r m s aus Maldewin,
2. Johannes H o h e i s e l aus Luckum, Rurland,
3. Gerhard G ü l z o w aus Liepgarten,
4. Hans L ü b k e aus Jeferitz, Kreis Belgard,
5. Georg P a u t z e aus Moltow, Kreis Kolberg,
6. Wilhelm W u r m s aus Bittow.

B. Die Prüfung pro ministerio haben bestanden am 13./15. März 1929:

1. Johannes B l ü m k e aus Rahnwerder, Kreis Saatzig,
2. Mogens v. G a d o w aus Demmin,
3. Gerhard H e n n i n g aus Danzig,
4. Fritz J a h n aus Stolp.
5. Erwin J a n d e aus Borkow.
6. Günther M e n z e l aus Leipzig,
7. Dr. Kurt M e s c h k e aus Rummelsburg,
8. Karl-Heinrich R e i m e r aus Zirchow, Kreis Stolp,
9. Dr. Gerhard T i m m aus Stettin.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. April 1929.

(Nr. 96.) Familienforschung.

Gesucht wird der Sterbeschein von Friedrich Peter Soosten oder die Angabe von Nachkommen in Pommern. Er hat zuletzt 1816 in Gollnow — 24 jährig — gelebt. Vergütung von 30,— *RM* und Portoersatz werden zugesichert. Meldungen bzw. Übersendung der Urkunde wird erbeten an Polizei-Hauptmann Soosten in Berlin-Frohnau, Bahnhofplatz 1.

Egb. V. Nr. 667 II.

(Nr. 97.) Urkunde, betreffend Veränderung von Kirchenteisen.

Nach Anhörung der Beteiligten und Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats wird auf Grund des Beschlusses der 17. ordentlichen Pommerischen Provinzialsynode vom 26. Oktober 1927 hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1.

Die bisher zum Kirchenteis Gollnow gehörende evangelische Kirchengemeinde Tolz wird dem Kirchenteise Freienwalde zugelegt.

§ 2.

Diese Urkunde tritt am 1. April 1929 in Kraft.

Stettin, den 20. Dezember 1928.

(Siegel.)

Der Provinzialkirchenrat.

gez.: D. W e h e l.

Von Staats wegen genehmigt.

Stettin, den 28. März 1929.

(Siegel.)

Der Regierungspräsident.

In Vertretung:

Pr. Ka. II. 9. Nr. 1160.

gez. B e r g m a n n.

(Nr. 98.) Urkunde, betreffend Parochialveränderungen.

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1.

Die pfarramtliche Verbindung der evangelischen Kirchengemeinde Tolz mit der evangelischen Kirchengemeinde Massow, beide zum Kirchenteis Gollnow gehörig, wird aufgehoben.

§ 2.

Die evangelische Kirchengemeinde Tolz wird mit den evangelischen Kirchengemeinden Falkenberg und Wittenfelde, Kirchenteis Freienwalde, pfarramtlich verbunden.

§ 3.

Diese Urkunde tritt am 1. April 1929 in Kraft.

Stettin, den 20. März 1929.

(Siegel.)

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Lgb. IV. Nr. 235.

gez.: W a h n.

Von Staats wegen genehmigt.

Stettin, den 28. März 1929.

(Siegel.)

Der Regierungspräsident.

In Vertretung:

Pr. Ka. II. 9. Nr. 1160.

gez. B e r g m a n n.

Personal- und andere Nachrichten.**1. Gestorben:**

- a) Pastor i. R. Nitschall in Midamm, früher Pfarrer in Neuendorf, Kirchenteis Greifenhagen, am 20. Februar 1929, im Alter von 74 Jahren 4 Monaten.
- b) Superintendent i. R. Arnold in Stettin, früher Pfarrer in Behersdorf und Superintendent des Kirchenteises Pyritz, am 24. Februar 1929, im Alter von 60 Jahren 4 Monaten.

2. Ordiniert:

Der Pfarramtskandidat Kurt Meischke, am 7. Mai 1929 zum Hilfsprediger in Loitz, Kirchenkreis Loitz.

3. Dienstentlassung:

Nach Mitteilung des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen ist der zum Pfarrer von Eichberg ernannte Pfarrer Otto Salinger, früher in Groß-Karzenburg i. Pom., jetzt unbekannten Aufenthalts, durch rechtskräftiges Disziplinarurteil des Rechtsausschusses der Kirchenprovinz Grenzmark Posen-Westpreußen vom 28. Februar 1929 mit Dienstentlassung bestraft worden.

4. Bestellung:

Der Studienrat und Oberlyzealmusiklehrer Probst in Stettin zum ehrenamtlichen kirchenmusikalischen Fachberater des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

5. Amtsauszeichnung:

- a) dem Kirchschullehrer Kadatz in Scharpenort, Kreis Neustettin,
- b) Konrektor Gauer in Torgelow, Kreis Uckermünde,
- c) Kirchschullehrer Otto Blesath in Zietzen, Kreis Greifswald,
- d) Lehrer und Organist Frenck in Lüggenwiese, Kreis Lauenburg,
- e) Lehrer und Organisten Alexander Blank in Janow, Kreis Schlawe,
- f) Kirchschullehrer Louis Schmidt in Schaprode, Kreis Rügen,
- g) Hauptlehrer und Organisten Burmeister in Wief auf Rügen, Kreis Rügen,
- h) Lehrer und Organisten Max Draeger in Stolzenburg, Kreis Randow,
- i) Kirchschullehrer Heinrich Stock in Jassow, Kreis Cammin,
- k) Kirchschullehrer Karl Woldt in Kl. Reichow, Kreis Belgard,
- l) Kirchschullehrer Bewersdorf in Bustramin, Kreis Schlawe

ist die Amtsbezeichnung „Kantor“ verliehen worden.

6. Berufen:

Der Pastor Lic. Erdmann Schott in Rothenburg (Lausitz) zum Pastor in Dersekow, Kirchenkreis Greifswald-Land zum 1. Mai 1929.

7. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle in Kl. Reichow, Kirchenkreis Pyritz, staatlichen Patronats und privaten Mitpatronats, ist durch Versetzung erledigt und vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats alsbald wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch Wahl der vereinigten Gemeindeförperschaften. Besoldung nach der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des preußischen Pfarrerstandes im Bereich der evangelischen Kirche der altpreußischen Union nach den Beschlüssen des Kirchenjenseats vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden.
- b) Die Pfarrstelle in Bodstedt, Kirchenkreis Barth, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung der Pfarrstelle erfolgt nach dem Pfarrwahlgesetz, diesmal durch Gemeindevahl. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeige.

Superintendent Ginther: „Aus ewigem Brunnen“, 52. evangelische Zeugnisse (216 Seiten), gebunden in Ganzleinen 4,50 RM. Krantzverlag, Berlin SW 68.

Notizen.

1. Diesem Amtsblatt liegt die Nr. 10 der Zeitschrift „Die Innere Mission in Pommern“ bei. Wir weisen erneut empfehlend auf die Zeitschrift hin.

2. Die verwitwete Frau Pastor Elise Schenk in Rehelfow, Post Zinnowitz auf Usedom, sucht leerstehendes Pfarrhaus als Wohnung. In Frage kommende Gemeindeförperschaften wollen sich unmittelbar mit Frau Pastor Schenk in Verbindung setzen.